

Frauenfeld, 2. Dezember 2009

Entscheid Nr. 85

0212/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Uttwil

Baulinienplan Oberdorf (Dorfbach und Kanalisation Romanshorerstrasse - Oberdorfstrasse)

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 ersucht der Gemeinderat Uttwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Beschluss- und Auflageverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Baulinienplan „Oberdorf“ (Dorfbach und Kanalisation Romanshorerstrasse – Oberdorfstrasse) (nachfolgend: Baulinienplan „Oberdorf“) keine Rekurse hängig. Das Amt für Raumplanung hat mit Bericht vom 20. Mai 2009 den Baulinienplan „Oberdorf“ vor-geprüft.
2. Der zur Genehmigung eingereichte **Baulinienplan „Oberdorf“** beinhaltet Baulinien im westlichen Bereich der Parzellen Nrn. 164, 168 und 171 entlang des eingedolten Dorfbachs. Auf den Parzellen Nrn. 164 und 168, sowie der Strassen- und Wegparzelle Nr. 171 soll eine Überbauung mit drei Mehrfamilienhäusern und dazwischen liegender Tiefgarage erstellt werden. Die betroffenen Parzellen sind im Zonenplan der Politischen Gemeinde Uttwil (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 133 am 23. Dezember 2004) der Dorfzone zugewiesen. Gemäss Planungsbericht solle mit dem Baulinienplan „Oberdorf“ die Bebaubarkeit der Baugrundstücke Parzellen Nrn. 164 und 168 mit zonenkonformen Baukörpern ermöglicht werden. Aus diesen Gründen sei eine Reduktion des Gewässerabstandes mit Baulinien im Sinne von § 64 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) notwendig. Mit den Baulinien bleiben Sanierungsmassnahmen an der Kanalisationsleitung und am Dorfbachkanal auf der ganzen Strecke möglich. Eine spätere Bachöffnung des Dorfbachs im südlichen Teil bis zum bestehenden Weg (Parzelle Nr. 171) könne problemlos realisiert werden. Im nördlichen Teil im Bereich der Parzelle Nr. 171 bis zum bestehenden Tosbecken (Abschnittslänge ca. 10m) müsse der allfällig neu hochliegende Bach auf die Tiefenlage des Tosbeckens geführt und der nachfolgenden Eindolung angenähert werden. In diesem Bereich seien harte Bachverbauungen notwendig um der Energie des abstürzenden Wassers Rechnung zu tragen. Deshalb hindere auch ein nochmals verringerter Baulinienabstand in diesem Bereich eine spätere Bachöffnung nicht. Eine Bachöffnung nördlich des Tosbeckens falle aufgrund der tiefen Lage der Eindolung und der nachfolgenden Staatsstrasse in realistischer Hinsicht dahin. Eine Öffnung des Dorfbaches sehe die Gemeinde als Aufwertungsmöglichkeit. Aufgrund des guten Zustandes der bestehenden Eindolung und aufgrund fehlender Hochwasserprobleme werde jedoch einstweilig noch darauf verzichtet.

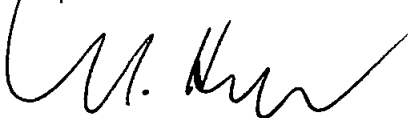
In der Legende des Baulinienplans „Oberdorf“ ist unter der Rubrik „Allgemeinverbindlicher Inhalt“ die folgende *Ausnahmebewilligung* enthalten: *Verkehrsflächen (TG-Zufahrt / PP)*. Danach kann gemäss § 80 PBG das Unterschreiten der Abstände gemäss §§ 63 und 64 PBG im Einzelfall mit Zustimmung des Kantons bewilligt werden, sofern keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Voraussetzungen für das Erteilen einer Ausnahmebewilligung werden auf Antrag im Einzelfall durch den Kanton geprüft, massgebendes Verfahren ist das Baugesuchsverfahren.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die miteinbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan angemeldet. Der Baulinienplan „Oberdorf“ erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 PBG und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Uttwil am 16. Juni 2009 und 22. September 2009 beschlossene Baulinienplan „Oberdorf“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Uttwil, 8592 Uttwil, unter Beilage von fünf Baulinienplänen „Oberdorf“ je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan „Oberdorf“ mit Vermerken sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 2. Dez. 2009